

BStU
000011

Darüber hinaus ist in den Grundsätzen festgelegt, daß

- die Wahrung der Rechte Inhaftierter, insbesondere ihr Recht auf Verteidigung, auf Einlegung von Rechtsmitteln und sonstige Beschwerden, zu sichern sind und
- keine anderen als die in der Untersuchungshaftvollzugsordnung angegebenen Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen angewandt werden dürfen.

Als ein weiteres Element zur Kontrolle über die Einhaltung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft zu werten.

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Untersuchungshaftvollzug - geregelt im § 3 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR - richtet sich vor allem auf 3 Schwerpunkte:

1. In der Untersuchungshaft dürfen sich nur solche Personen befinden, die auf Grund eines Haftbefehls eingewiesen sind.
Der Haftbefehl bildet die Grundlage, straftatverdächtige Personen in Untersuchungshaft zu nehmen. Liegt er nicht vor, sind auch die Voraussetzungen für den Vollzug der Untersuchungshaft nicht erfüllt.
2. Inhaftierten dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die für die Durchführung der Untersuchungshaft sowie für die Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten erforderlich sind.
Diese Forderung stellt der § 130 Absatz 1 der StPO. Damit wird rechtsverbindlich der gesetzliche Ablauf beim Vollzug der Untersuchungshaft zur Vermeidung jeder Form von Willkür gesichert.